PR-AKTUELL - NR. 2 - FEBRUAR 2015

PERSONALRAT
UNIKLINIK KÖLN

TERMINE ZUM VORMERKEN:

Personalversammlung 2015
19. März 13:30 Uhr
Anatomie, Hörsaal I

PR VOR ORT
15. April 11 bis 13 Uhr,
Zahnklinik, Bibliothek, 1.OG, R. 1050

06. Mai 11 bis 13 Uhr,
Versorgungszentrum, Erdgeschoss

Betriebsausflug 2015
08. Mai

Lindenburg Cup 2015
19. Juni

PERSONALVERSAMMLUNG 2015 THEMA GESUNDHEIT

Die Personalversammlung 2015 steht unter dem Thema Gesundheit am Arbeitsplatz.
Wenn Sie zum Thema „Gesundheit für Beschäftigte“ Fragen an die internen Fachleute oder Fragen den Vorstand haben, schicken Sie uns diese per Mail bitte bis zum 01.03.2015.
Wir werden die Fragen – wie im letzten Jahr – in der Personalversammlung am 19. März anonymisiert einbringen.
Bitte richten Sie Ihre Fragen unter dem Betreff: *Personalversammlung 2015* an:
personalrat-info@uk-koeln.de

MITARBEITERBEFRAGUNG 2015

Vom 09. bis 20. März findet die „Mitarbeiterbefragung 2015“ statt.
Alle Beschäftigten der Uniklinik und der Medizinischen Fakultät sowie der Tochtergesellschaften haben hier die Gelegenheit, anonymisiert ihre Meinung zu verschiedenen Themen im Arbeitsleben abzugeben.
Nach Informationen des Personalrats soll von den jeweiligen Vorgesetzten entschieden werden, ob für ihre Bereiche Papierfragebögen zum Einsatz kommen oder ob alle Beschäftigten in dem Bereich Zugang zur elektronischen Version erhalten. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden per Mail und die Papierfragebögen per Hauspost am 09. März zugestellt. Die Antworten gehen beim externen Partner ein, werden dort ausgewertet und die Ergebnisberichte erstellt. Die Teilnahme ist freiwillig und anonym.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Intranetseite der Uniklinik.
Informationen erteilen:
Renate Kern, Telefon: 7254,
Regine, Weiß-Balschun Telefon: 5237

RAUCHVERBOT UND ARBBEITSRECHTLICHE KONSEQUENZEN

Wir möchten alle Beschäftigten darauf hinweisen, dass die ausgewiesenen Nichtraucherbereiche unbedingt eingehalten werden sollten. Der Arbeitgeber leitet bei Verstößen zunehmend arbeitsrechtliche Verfahren ein.
Informationen erteilt:
Ulrike Utsch, Telefon: 6029

INFORMATIONEN ZUR RENTE

Eine Beratung bei der Deutschen Rentenversicherung oder in der kommunalen Rentenberatungsstelle ist in der Regel kostenlos.
Das Service Zentrum Köln der Deutschen Rentenversicherung finden Sie in der Lungengasse 35, 50676 Köln. Außerdem kann man über ein kostenloses Servicetelefon unter der Nummer 0800 1000 4800 die Rentenversicherung erreichen. Es ist hilfreich, wenn Sie Ihre Versicherungsnummer bereithalten.
Die Deutsche Rentenversicherung verschickt regelmäßig und unaufgefordert **Renteninformationen** an die Versicherten. Erläuterungen dazu

können Sie in folgender Broschüre nachlesen:
Die Renteninformation – mehr wissen.
www.deutsche-rentenversicherung.de

Die Versicherten erhalten auf Antrag beim zuständigen Rentenversicherungsträger und ab dem 55. Geburtstag automatisch eine **Rentenauskunft.** Die Rentenauskunft informiert unter anderem über alle rentenrechtlichen Zeiten des Versicherten, die bisher erworbenen Rentenansprüche, den frühestmöglichen und den regulären Rentenbeginn. Auch können Sie in der Rentenauskunft lesen, welche Rentenart für Sie in Frage kommen könnte. Eine Rentenauskunft ist somit viel ausführlicher und daher besonders für Beschäftigte zu empfehlen, die demnächst in Rente gehen möchten.
Bitte richten Sie den Antrag an den Rentenversicherungsträger, bei dem Sie versichert sind. Dieser geht z.B. aus den Meldungen zur Sozialversicherung hervor. Gegebenenfalls sind mit dem Antrag auf Erteilung einer Rentenauskunft weitere Anträge erforderlich (z.B. Kontenklärung, Kindererziehungszeiten, Kinderberücksichtigungszeiten). Dieses erfahren Sie dann von Ihrem Rentenversicherungsträger.
In der Broschüre *Das Renten ABC* der Deutschen Rentenversicherung werden über 150 Fachbegriffe übersichtlich und in einfacher Form erklärt. Auch diese finden Sie auf den Seiten der deutschen Rentenversicherung unter:
www.deutscherentenversicherung.de

SIE MÖCHTEN DEMNÄCHST IN RENTE GEHEN?

Im Zusammenhang mit der Änderung des Rentenrechts im Jahr 2014 empfehlen wir, vor Antragstellung eine aktuelle Rentenauskunft zu beantragen. Darin können Sie erkennen, welche Rentenart für Sie in Frage kommen könnte.
Eine gesetzliche Altersrente wird in der Regel auf Antrag gewährt, der ca. drei Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn gestellt werden sollte. Die Deutsche Rentenversicherung empfiehlt, den Rentenantrag im Rahmen einer persönlichen Beratung zu stellen. Die Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung können dann individuell auf Sie eingehen, Ihre Fragen beantworten und mit Ihnen gemeinsam die Antragsformulare ausfüllen.
Folgende Unterlagen müssen Sie zur Rentenantragstellung in der Regel vorlegen:
Ausweisdokument, Rentenversicherungsnummer, Krankenversicherungsnummer und Adresse der Krankenkasse, persönliche Steueridentifikationsnummer, BIC und IBAN Nummern, Geburtsnachweise von Kindern, ggf. Schwerbehindertenausweis.
Ausführliche und weitergehende Informationen dazu finden Sie in der Broschüre:
Ihr Rentenantrag – so geht's.
www.deutsche-rentenversicherung.de

Wenn Sie z. B. eine *Altersrente für Schwerbehinderte* oder die neue *Rente 63 plus* beantragen möchten, ist tarifvertraglich keine automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorgesehen. Die Beschäftigten, die mit Beginn des Altersrentenbezugs das Arbeitsverhältnis beenden wollen, sollten sich im Vorfeld mit der Personalabteilung über einen Auflösungsvertrag verständigen. Das Ziel dabei sollte sein, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses in Verbindung mit dem Beginn des Altersrentenbezugs. Einen mit der Verwaltung abgestimmten Vordruck hierzu finden Sie auf den Seiten des Personalrates unter:
Anträge/Formulare

Nur bei Erreichen der Regelaltersgrenze – also des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente ist das Arbeitsverhältnis automatisch beendet. Auch diese Rente sollte rechtzeitig beantragt werden.
Bitte informieren Sie neben der Personalabteilung auch die Abteilung Entgeltabrechnung, wenn Sie einen Antrag auf Altersrente gestellt haben und teilen das Datum mit, ab wann Sie voraussichtlich in Rente gehen werden.

RENTE FÜR PFLEGEPERSONEN

Wenn Sie einen Angehörigen pflegen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen hierfür einen Rentenanspruch erwerben.

Die Pflegebedürftigkeit wird in der Regel durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) festgestellt.
Als Pflegeperson sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, wenn Sie einen Pflegebedürftigen wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen und nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten. Für die Zahlung von Rentenbeiträgen für Ihre Pflegetätigkeit können Sie sich an die Pflegekasse des Pflege bedürftigen wenden (in der Regel die Krankenkasse). Diese sendet Ihnen den „Fragebogen zur Zahlung der Beiträge zur sozialen Sicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen" zu. Die Pflegekasse benötigt Ihre Angaben, damit sie gegebenenfalls die Beitragszahlung an die Rentenversicherung aufnehmen kann. Wichtig hierbei ist die rechtzeitige Antragstellung.

Umfangreiche Informationen hierzu finden Sie in der Broschüre: *Rente für Pflegepersonen:* Ihr Einsatz lohnt sich der www.deutscherentenversicherung.de

JAHRESSONDERZAHLUNG UND RENTE

Beabsichtigen Sie zum Ende eines Kalenderjahres in Rente zu gehen, erhalten Sie nur dann die Jahressonderzahlung bzw. das „Weihnachtsgeld" wenn Sie noch am 01. Dezember im Beschäftigungsverhältnis stehen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Jahressonderzahlung laut unserem Tarifvertrag Land (TV-L) nicht mehr zurückgezahlt werden muss, wenn das Arbeitsverhältnis bis zum 31.12. eines Kalenderjahres besteht. Gehen Sie bereits vor dem 01.12. eines Jahres in Rente, erhalten Sie für dieses Kalenderjahr keine Jahressonderzahlung – auch nicht anteilig. Ausnahmen dazu gibt es nur noch bei Altersteilzeitarbeitsverhältnissen, die vor dem 20. Mai 2006 vereinbart wurden.

ANTRAG AUF VBL-RENTE

Wenn Sie bis zum Renteneintritt im Klinikum beschäftigt waren, sollen Sie die VBL-Rente über den Arbeitgeber einreichen. Die zuständige Stelle bei uns ist die Abteilung Entgeltabrechnung.

Aber erst wenn Ihnen der Rentenbescheid von der Rentenversicherung vorliegt, können Sie Ihre VBL Rente beantragen. Dazu vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrer zuständigen Entgeltabrechnerin oder Ihrem Entgeltabrechner der Name steht auf der Gehaltsabrechnung. Zu dem Termin bringen Sie den vollständigen Rentenbescheid mit und alle Unterlagen, die Sie bereits der Rentenversicherung vorlegen mussten. Die Antragsformulare erhalten Sie in der Entgeltabrechnung oder direkt bei der VBL. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auch im Internet auf den Seiten der VBL unter:
www.vbl.de

Grundsätzlich gilt: bei Bezug einer gesetzlichen Rente wie z. B. Altersrente für Schwerbehinderte, Erwerbsminderungsrente und Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung haben Sie in der Regel auch einen Anspruch auf die VBL-Rente.

Sollten Sie Fragen zu den Rententhemen haben, wenden Sie sich an:
Annette Bräutigam, Telefon: 6062,
Barbara Venator, Telefon: 7307

ARBEITSBEFREIUNG TV-L §29

a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes	ein Arbeitstag
b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetze, eines Kindes oder Elternteils	zwei Arbeitstage
c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort	ein Arbeitstag
d) 25- oder 40-jähriges Arbeitsjubiläum	ein Arbeitstag
e) schwere Erkrankung	
aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er im selben Haushalt lebt	ein Arbeitstag im Kalenderjahr
bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach §45 SGB V besteht oder bestanden hat.	bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr
cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen	bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr

Eine Freistellung nach Buchstabe e erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

IMPRESSUM
V.i.S.d.P.: Michael Anheier – PR-Vorsitzender
Telefon: : 478-5300 • Internet: E-Mail: Personalrat@uk-koeln.de